

Information nach Art. 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Steuern, Gebühren, Abgaben

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung:	Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:
Verwaltungsgemeinschaft Saulgrub Kohlgruber Straße 2 82442 Saulgrub Telefon: +49 8845 7476-0 E-Mail: geschaeftsleitung@vg-saulgrub.de Gisela Kieweg	actago GmbH Straubinger Straße 7 94405 Landau Telefon: +49 9951 99990-20 E-Mail: datenschutz@actago.de
Stand: Juli 2023	

Zwecke der Datenverarbeitung:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Vollzug gemeindlicher Satzungen und Verordnungen, z. B. Erschließungsbeitragssatzung, Hundesteuersatzung, Kur- und Fremdenverkehrsbeitragssatzung, Zweitwohnungssteuersatzung. ▪ Veranlagung und Verbescheidung kommunaler Steuern, Gebühren und Abgaben, u. a. Gewerbe-, Grund-, Zweitwohnungs- und Hundesteuer. ▪ Vollzug der Gebührensatzungen zur Wasserabgabesatzung und zur Entwässerungssatzung, u. a. <ul style="list-style-type: none"> - Wasserzähler-Ablese-Verfahren zur Durchführung der Abrechnung und Erstellung der Gebührenbescheide für Wasser und Schmutzwasser. - Erhebung und Verbuchung von Beiträgen und Gebühren für die Inanspruchnahme von Kanal, Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung, u. a. Wasser- und Schmutzwassergebühren, Niederschlagswassergebühren, Erschließungs-/ Herstellungsbeiträge, Abwasserabgaben für Kleininleiter. - Ein- und Ausbau von Wasserzählern, Reparaturen. ▪ Abrechnung für Leistungen (z. B. Bau-/Betriebshofleistungen, Vermessungsarbeiten). ▪ Berechnung von Erbbauzinsen und Sollstellung sonstiger gemeindlicher Abgaben. ▪ Ggf. Mahn- und Vollstreckungswesen, Stundungs- und Erlassanträge, Insolvenzverfahren, Schuldnerdatenverwaltung.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung:
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Art. 6 Abs. 1 lit. b, c, e DSGVO i. V. m. Art. 4 Abs. 1 BayDSG. ▪ Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Kommunale Satzungen (Ortsrecht), Kommunalabgabengesetz (KAG), Gesetz über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ), Abgabenordnung (AO) ▪ Bayerisches Wassergesetz (BayWG), Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbsAG) ▪ Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. Bayerische Bauordnung (BayBO) ▪ Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ▪ Vermessungs- und Katastergesetz und Verordnung über den automatisierten Abruf von personenbezogenen Daten aus dem Liegenschaftskataster (ALB-Abrufverordnung - ALBV) ▪ Gewerbesteuer-gesetz (GewStG), Grundsteuergesetz (GrStG) ▪ Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL) / Bauleistungen (VOB)

Quelle der Daten, wenn sie nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden:
Andere Behörden im Rahmen des Amtshilfeverfahrens z. B. Einwohnermeldebehörde, Bundeszentralregister, Finanz-/Steueramt, Amtsgerichte (Handels-, Vereins-, Gewerberegister, Grundbuch), Bundeszentralregister, Gewerbeamt, Sozialversicherungsträger. Übermittelt werden die für den jeweiligen Sachverhalt erforderlichen Daten.

Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- Bedienstete/Organisationseinheiten der Verwaltungsgemeinschaft, die in den Bearbeitungsprozess einbezogen sind.
- Dienstleister im Rahmen der Auftragsverarbeitung, dazu gehören Systembetreuer und IT-Dienstleister, die für uns tätig sind und im Zusammenhang mit der Wartung und Pflege der Systeme ggf. auch Kenntnis von Ihren Daten erhalten.
- Behörden im Rahmen des Amtshilfeverfahrens z. B. betroffene Gemeinden, Finanzamt, Polizei, Zoll, Amtsgericht, Rechtsaufsichtsbehörden, Bundeszentralamt für Steuern, Landratsamt.
- Ggf. Vollstreckungsgericht, Gerichtsvollzieher, Insolvenzverwalter, Arbeitgeber, Vermieter, Mieter, Schuldnerberater.
- Rechnungsprüfer.

Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation:

Es findet keine Übermittlung an Drittländer oder internationale Organisationen statt.

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- Grundstücksbezogene Daten werden aufgrund Bestandschutz dauerhaft aufbewahrt.
- Beitragsberechnungsgrundlagen (z. B. Gebäude, Geschossflächen, Vollgeschossen) werden für zukünftige beitragspflichtige Maßnahmen gespeichert (§ 88a Abgabenordnung, Art. 13 Kommunalabgabengesetz).
- Erschließungs- / Straßenausbaudaten (z.B. Baukosten, Abrechnungen eines Gebietes, Beiträge pro Grundstück) werden aus beitragsrechtlichen Gründen und zu Nachweiszwecken für Straßenbaumaßnahmen für die normale Nutzungsdauer einer Straße und damit mindestens 25 Jahre lang aufbewahrt.
- Ihre Daten werden zur Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten gemäß Abgabenordnung bzw. Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung sowie ggf. nach weiteren rechtlichen Vorgaben gespeichert. Die dort vorgegebenen Fristen betragen größtenteils bis zu 10 Jahre.
- Die Eigentümer werden historisiert und bilden das Grundbuch nach.
- Je nach Vorgang Erfüllung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten

Information zu Betroffenenrechten – nach der DSGVO stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO).
- Recht auf Berichtigung bei unrichtigen personenbezogenen Daten (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Widerrufsrecht bei Einwilligung:

Wenn Sie in die Datenerhebung durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Pflicht zur Bereitstellung der Daten:

Die Verpflichtung zur Bereitstellung erforderlicher Daten ergibt sich aus den obengenannten Rechtsgrundlagen.